



Inhaltsverzeichnis:	Seite
• Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gem. § 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes im Landkreis MOL	1-2
• 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. 05. 2001	2
• 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. 05. 2001	3
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. 05. 2001	3
• Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises MOL über die Erhebung von Gebühren für die Tierkörperbeseitigung	3
• Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zu Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit Schulbesuch	3-4
• Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung deutsch-polnischer Partnerschaften für kreisgeleitete Schulen	4
• Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	4

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gem. § 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes des Landkreises MOL

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. Reinking
Landrat

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes des Landkreises Märkisch-Oderland

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. 06. 2000 (GVBl. I S. 90, 100), in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1998 (BGBl. I S. 3546) und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. 06. 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07. 07. 2000 (GVBl. I S. 106), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 2. Mai 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wirkungsbereich

Der Landkreis Märkisch-Oderland stellt in den Horten seiner Allgemeinen Förderschulen Seelow, Strausberg und Rüdersdorf Betreuungsplätze für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen eins bis sechs zur Verfügung.

§ 2 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten des Hortes nach dieser Satzung zu entrichten. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einen Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.

§ 3 Erhebung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Einkommens, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt festgesetzt und erhoben (Verfahrensweise gemäß Anlage 1).

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, so beträgt der erste zu zahlende Elternbeitrag die Hälfte des Monatsbeitrages.

§ 4 Betreuungszeiten

Gemäß Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 (HStrG 2000) vom 28. 06. 2000 wird die Regelbetreuung (Regelplatz) auf 4 Stunden festgesetzt.

Für den Regelplatz ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 2 v. H. des monatlichen Einkommens zu entrichten, mindestens jedoch 12,50 Euro.

Während der Ferienzeiten können die Kinder über die im Betreuungsvertrag festgesetzte Betreuungszeit hinaus betreut werden. Zusätzlich zum bereits festgesetzten Elternbeitrag wird ein Pauschalbeitrag in Höhe von täglich 0,50 Euro pro Stunde festgelegt.

Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Regelbetreuung hinaus ist der festgesetzte Elternbeitrag je Stunde um 20 v. H. zu erhöhen.

§ 5 Einkommensmitteilung

Die Beitragspflichtigen sind grundsätzlich gemäß § 97a Abs. 1 i. V. mit § 90 SGB VIII und § 17 des Kita-Gesetzes verpflichtet, ihr Einkommen im Rahmen des für die Berechnung des Elternbeitrages Erforderlichen preiszugeben. Über die Angaben zum Elterneinkommen darf der Träger einen Vermerk anfertigen.

Gemäß § 3 Abs. 2, Nr. 1 BdgDSG i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgDSG ist das Erheben von personenbezogenen Daten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

Die Pflicht zur Geheimhaltung ergibt sich aus § 35 Abs. 1 SGB I i. V. mit §§ 67 ff SGB X. Erfolgt gegenüber dem Träger der Einrichtung keine Einkommenserklärung, so wird ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 150 Euro (Höchstsatz) festgesetzt.

Das Einkommen ist im Januar eines jeden Jahres unaufgefordert nachzuweisen.

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird zum 1. eines jeden Monats fällig. Beitragsfrei ist der Monat August eines jeden Jahres.

§ 7 Festsetzung eines „mittleren Beitrages“

Der „mittlere Beitrag“ wird auf monatlich 30,00 Euro für die Regelbetreuung festgesetzt.

§ 8 DM-Klausel

Für die in dieser Satzung genannten Euro-Beträge gilt bis zum 31. 12. 2001 das Umrechnungsverhältnis von 1 Euro = 1,95583 DM.

§ 9 Beendigung von Betreuungsverträgen

Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung 3 aufeinanderfolgende Monate nicht nachkommt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes vom 6. November 1996 außer Kraft.

Seelow, 03. 05. 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Anlage 1

Festsetzung der Elternbeiträge/Verfahrensweise

1. Personensorgeberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigter entsprechend des § 7 Abs. 1 SGB VIII ist, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, wenn sie vom Personensorgeberechtigten längerfristig oder auf Dauer Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

In diesem Fall sind die Unterhaltsleistungen als Einkommen heranzuziehen.

2. Die Elternbeiträge werden als prozentualer Anteil des aktuellen Einkommens festgesetzt. Das Jahreseinkommen ist auf das durchschnittliche Monatseinkommen herunterzurechnen.
3. Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben. Beitragsfrei ist der Monat August eines Jahres. Mit dem beitragsfreien Monat sind die Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z. B. durch Krankheit, Urlaub oder Schließzeiten der Einrichtung) abgegolten.

4. Der Beitrag wird nach der Anzahl im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder wie folgt gestaffelt:

Für das	1. unterhaltsberechtigtes Kind	100 v. H.
	2. unterhaltsberechtigtes Kind	80 v. H.
	3. unterhaltsberechtigtes Kind	60 v. H.
	4. und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind	40 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages.

Der monatliche Mindestbeitrag wird auf 12,50 Euro festgesetzt.

Stehen Kinder der Familie in einem Ausbildungsverhältnis, werden diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigt, wenn das monatliche Nettoentgelt weniger als 850,00 DM/434,60 Euro beträgt.

5. Einkommen im Sinne des KitaG ist die Summe des Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer.

Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Der Einkommenssteuerbescheid darf nicht älter als zwei Jahre sein. Kann der Bescheid für diesen Zeitraum nicht nachgewiesen werden, ist ein mittlerer Betrag gem. § 7 der Satzung festzusetzen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind. Einnahmen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld.
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehr-gesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
 - Nicht aufzuführen ist das Erziehungsgeld.
6. Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
7. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen.

Die Personensorgeberechtigten haben einmal pro Jahr ihr aktuelles Einkommen gegenüber dem Träger anzugeben. Bei häufigen, gravierenden Einkommenschwankungen kann die Ermittlung und Festsetzung mehrmals im Jahr durchgeführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. 05. 2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. Reinking
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. 05. 2001

Gemäß §§ 6 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. 02. 1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 02. 05. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08. 11. 2000 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 57 vom 22. 11. 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landkreis führt ein Wappen gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Landkreis führt eine Flagge gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner“ wird durch die Überschrift „Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Buchstabe d) wird vor dem Wort „Gutachten“ das Wort „von“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bekanntmachung erfolgt in Form einer Informationsvorlage“
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„Die Kreistagsabgeordneten haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht vertreten sind, ohne Stimmrecht teilzunehmen. In diesem Falle steht ihnen ein Sitzungsgeld nicht zu. Das Teilnahme-recht gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 LKrO in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung vorliegt.“
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Wertgrenzen bei Entscheidungen des Kreistages

Der Kreistag behält sich gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 17 und 18 LKrO die Entscheidung vor über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 100.000 DM übersteigt und
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 500.000 DM übersteigt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Die Öffentlichkeit ist“ die Worte „im Rahmen des § 38 LKrO“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt gemäß § 8 a und § 22 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.“
5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

(2) Dieses Recht der Einsichtnahme kann bis zum Beginn der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow wahrgenommen werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Der 1. Beigeordnete vertritt den Landrat im Vorsitz des Kreisausschusses.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 Buchstabe a) wird der neue Wortlaut des Absatzes 3.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Der Kreisausschuss beschließt
 - a) über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 10.000 DM bis 100.000 DM,
 - b) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 DM sowie über die Aufnahme von Krediten bis zu dieser Höhe,
 - c) über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften ab einer Höhe von über 50.000 DM bis zu 500.000 DM und
 - d) über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates.“
 - d) Der bisherige Buchstabe f) des Absatzes 3 wird der neue Wortlaut des Absatzes 5.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
7. In § 12 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „sein sollen“ durch die Worte „sein dürfen“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Er leitet das Dezernat IV (Bau und Umwelt).“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Bei Verhinderung des 1. Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in folgender Reihenfolge:
 1. Dezernent II (Finanzen, Ordnung und Straßenverkehr)
 2. Dezernent I (Hauptverwaltung)
 3. Dezernent III (Jugend, Gesundheit und Soziales)“.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
9. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Absatz 1 Buchstabe e) LKrO zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören in der Regel:
 - a) die Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 100.000 DM,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 250.000 DM und
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 100.000 DM;
 - b) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben in einer Höhe von bis zu 10.000 DM;
 - c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 100.000 DM nicht überschreitet;
 - d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in einer Höhe von bis zu 100.000 DM und
 - e) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einer Höhe von 50.000 DM.“
10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Landrat.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland“. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und im Eigendruck.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Sonstige Schriftstücke (sonstige Bekanntmachungen) des Landkreises, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, werden in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oberbarnim-Echo), Seelow (Oder-Journal) und Strausberg (Barnim-Echo) bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oberbarnim-Echo), Seelow (Oder-Journal) und Strausberg (Barnim-Echo) bekannt gemacht.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland unter der Rubrik „Kreistag aktuell“ zugänglich gemacht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland tritt am 01. 07. 2001 in Kraft.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 02. 05. 2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. Reinking
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 02. 05. 2001

Artikel 1**Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 08. 11. 2000 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 58 vom 01. 12. 2000 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die fallbehältergebühr nach § 3 Abs. 4 für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit

von seinem Fassungsvermögen	120 Liter	11,88 DM/Jahr
	240 Liter	19,44 DM/Jahr
	1.100 Liter	270,36 DM/Jahr.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2001 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 03. 05. 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistagesgez. Reinking
Landrat**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. 05. 2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. Reinking
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. 05. 2001

Artikel 1**Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland**

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 25. 11. 1998 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 42 vom 31. 12. 1998 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 5 Abs. 1 Landkreisordnung vom 15. 10. 1993 (GVBl. I, S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 16. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1103) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I, S. 87) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25. 11. 1998 folgende Satzung beschlossen.

2. Im § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „die über die Verpflichtung nach Absatz 2 hinausgehen“ eingefügt.
3. Im § 4 – Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses – Abs. 1 Satz 2 (b) wird das Wort „Jugendamtes“ durch das Wort „Jugendamt“ ersetzt.
4. Im § 4 – Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses – Abs. 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuss“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 03. 05. 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistagesgez. Reinking
Landrat**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren für die Tierkörperbeseitigung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. Reinking
Landrat

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren für die Tierkörperbeseitigung

§ 1**Aufhebung der Satzung**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren für die Tierkörperbeseitigung vom 15. 12. 1999 wird aufgehoben.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren für die Tierkörperbeseitigung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistagesgez. Reinking
Landrat

Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zu Auslandsaufhalten von Schülerinnen und Schülern mit Schulbesuch

1. Ziele

Ein Auslandsaufenthalt soll sowohl die sprachlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler verbessern als auch vertiefende Einblicke in die Kultur anderer Menschen und Länder ermöglichen. Darüber hinaus werden die jungen Menschen selbständiger, flexibler, toleranter und weltoffener. Sie verstehen die Sinnhaftigkeit internationaler Begegnungen und verbessern ihre Ausgangsbedingungen in Studium und Beruf.

Bei den Auslandsaufenthaltsländern sollte es sich in erster Linie um Länder handeln, in denen Sprachen gesprochen werden, die im Fremdsprachenangebot des Landkreises Märkisch-Oderland realisiert werden, die die Schülerinnen und Schüler in der Schule auch tatsächlich belegt haben bzw. hinreichende Sprachkenntnisse in adäquater Form erworben wurden.

Durch ein Teil- oder Vollstipendium soll besonders begabten jungen Menschen aus sozial schwachen Familien ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Bildungsaufenthalte zwischen 6 und 12 Monaten im Ausland für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Märkisch-Oderland haben und zum Zeitpunkt des Antritts des Bildungsaufenthaltes die 10. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Zuwendungsart und -höhe

Teilstipendien in Höhe von 1.500 Euro und Vollstipendien bis zu 5.000 Euro (in Abhängigkeit von den tatsächlichen Kosten) als Festbetragsfinanzierung

4. Zuwendungsempfänger

Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz im Landkreis Märkisch-Oderland haben.

5. Voraussetzungen**5.1. Allgemeine Voraussetzungen**

Der Kreis der potentiellen Bewerber umfasst Schülerinnen und Schüler, die im Durchschnitt mindestens gute Schulleistungen vorweisen können und somit auch über eine hinreichende politische und Allgemeinbildung verfügen.

Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulaufenthalt sollten grundlegende bzw. hinreichende Kenntnisse der Sprache des gewählten Gastlandes sein. Die Kenntnisse sollen die Jugendlichen in die Lage versetzen, an dem Unterricht der Schule im Gastland erfolgreich teilnehmen zu können.

Weiterhin wird von den Bewerbern für den Auslandsaufenthalt neben religiöser und ethischer Toleranz und Anpassungsfähigkeit, eine gewisse Selbstständigkeit und persönliche Reife erwartet. Außerdem sollten die Jugendlichen das selbstverständliche Interesse daran haben, eine andere Kultur mit dem entsprechenden Schulsystem kennen zu lernen.

Positiv bewertet werden bei der Auswahl ein soziales und interkulturelles Engagement des Schülers.

Schülerinnen und Schüler bewerben sich für ein Stipendium über die Schule. Die Schule (Klassenleitung, Schulleitung) wählt geeignete Schülerinnen und Schüler aus und übergibt die Bewerbungsunterlagen mit einer Stellungnahme bis 30. 9. des Jahres, welches dem Auslandsaufenthalt vorausgeht, an das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Für das Jahr 2001 (Einführung der Richtlinie) können Anträge für ein Teilstipendium für einen Aufenthalt, der im Schuljahr 2001/02 angetreten wird, bis 15. 6. 2001 im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises eingereicht werden.

5.2. Teilstipendium

Das Teilstipendium soll als Starthilfe für Auslandsaufenthalte dienen. Aus sozialen Gesichtspunkten ist die Förderung auf Kinder von Familien beschränkt, deren Haushaltsbruttoeinkünfte 40 TEURO nicht überschreiten.

5.3. Vollstipendium

Begabten jungen Menschen aus sozial sehr schwach gestellten Familien soll mit einem Vollstipendium die Möglichkeit eingeräumt werden, angebotene Bildungs- und Entwicklungschancen nicht aus finanziellen Erwägungen ausschlagen zu müssen.

Das Vollstipendium kann in Abhängigkeit von den tatsächlich anfallenden Kosten durch den Veranstalter bis zu einer Höhe von 5 TEURO bewilligt werden. Sie umfassen in der Regel die vom Veranstalter aufgeführten Vermittlungs-, Auswahl-, Fahr-, Schul-, Versicherungs- und Betreuungsleistungen.

Die Vergabe von Vollstipendien ist auf Kinder von Familien beschränkt, deren Haushaltsbruttoeinkünfte 25 TEURO nicht überschreiten.

6. Verfahrensregelung

Die Vergabe von Stipendien erfolgt im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel des Landkreises Märkisch-Oderland. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Auswahl der Stipendiaten trifft der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport des Kreistages Märkisch-Oderland in Abhängigkeit von den Leistungen, den Haushaltsbruttoeinkünften sowie dem Sozialstatus.

Stipendien werden nur einmal pro Person vergeben.

Eine Kumulierung von Stipendien ist nicht zulässig.

Die Bewerber erhalten bis 30.10. des Jahres, bevor der Auslandsaufenthalt erfolgt, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

Nach erfolgter Bewilligung besteht ein Anspruch auf die Auszahlung nur bei tatsächlichem Antritt und vollständiger Realisierung des Bildungsaufenthaltes.

Sollte die Maßnahme aus nicht gerechtfertigten Gründen nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen werden, kann das Stipendium anteilig zurückgefordert werden.

Der Stipendiat hat nach Abschluss seines Auslandsaufenthaltes einen Abschlussbericht im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt einzureichen und erklärt sich bereit, an Auswertungsgesprächen teilzunehmen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 2. Mai 2001 in Kraft.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung deutsch-polnischer Partnerschaften für kreisgeleitete Schulen

1. Ziele

- Aufbau und Pflege von langfristigen Schulpartnerschaften zwischen kreisgeleiteten Schulen des Landkreises MOL und polnischen Schulen
- Begegnungen von deutsch-polnischen Schülergruppen im Rahmen der kulturellen, sprachlichen, geschichtlichen, sportlichen und politischen Bildung
- Ziel ist das Kennenlernen, die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, die Überwindung von Vorurteilen und ein gemeinsames Handeln deutscher und polnischer Schüler bei der Gestaltung der Zukunft beider Länder sowie eines gemeinsamen Europas

2. Gegenstand der Förderung

- gemeinsame Tages- und Mehrtagesaufenthalte in MOL sowie in Polen

3. Zuwendungsfähige Kosten

Fahrt-, Unterkunfts-, Betreuungs- und Programm-/Projektkosten für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von deutsch-polnischen Begegnungen

4. Zuwendungsempfänger

kreisgeleitete Schulen aus dem Landkreis Märkisch-Oderland

5. Zuwendungsarten

Es sind alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig ist ein angemessener Eigenanteil zu berücksichtigen. Auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes kann eine Anteilsfinanzierung bis zu maximal 80 % gewährt werden.

Begegnungen, an denen der Landkreis ein besonderes Interesse hat, können im Ausnahmefall durch eine Vollfinanzierung gefördert werden, auch wenn dabei die Bemessungsgrenzen überschritten werden.

6. Zuwendungsbemessung

In Abhängigkeit vom Ziel, der Dauer und dem Ort der deutsch-polnischen Begegnung ist ein angemessener Eigenanteil der Teilnehmer zu erbringen. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

Die Anzahl der Lehrerinnen, Lehrer und Betreuer muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

- Fahrtkosten: bis zu 100 %

Reisekosten werden für Fahrten von den deutschen Schulen nach Polen und zurück übernommen.

Anerkannt wird der Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von gültigen Gruppen- und Ermäßigungstarifen. Sind die Zielorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unverhältnismäßig umständlich erreichbar oder die Kosten zur Anmietung eines Busses günstiger, so können diese Kosten übernommen werden.

Für PKW-Fahrten werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz anerkannt.

- Unterkunftsstellen in schulfremden Objekten
- Verpflegungskosten im Inland und Ausland für Teilnehmer

Teilnehmer sind polnische und deutsche Schüler und Betreuer, jedoch höchstens im Verhältnis 1 : 1.

- Sprachmittler: bis 35 EURO/Programmtag

- Programm-/Projektkosten:

als Voraussetzung ist ein Programm/Projekt vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Bezuschusst werden Eintrittspreise, notwendige Fahrkosten sowie Sachkosten bis max. 5 Euro/Tag/Teilnehmer

7. Verfahrensregelung

Antragstellung

Antragstellung nach Formblatt mit den geforderten Anlagen

- Angaben zu den Partnern (Partnerschaftsvertrag soweit nicht bereits vorliegend)

- Angaben zu den Teilnehmern: Anzahl, Alter, Schule

- geplantes Programm mit den Programmorten

- Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben

Antragsfristen

Der Antrag muß spätestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 30. 9. des Jahres im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Antragsfrist zugelassen werden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Bewilligung

Über Zuschüsse, die 2.500 EURO überschreiten, entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport des Kreistages.

Nach Prüfung des Antrages bewilligt das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises (SVKSA) Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid. Im Zuwendungsbescheid werden die anerkannten förderungswürdigen Kosten benannt.

Liegt noch kein bestätigter Haushaltsplan des Landkreises vor, können in der Regel noch keine Zuwendungen vergeben werden.

Auszahlung

Vor Beginn der Begegnung können angemessene Vorschüsse an den deutschen Leiter der Maßnahme ausgezahlt werden. Darüber hinaus ist nach Möglichkeit der bargeldlose Zahlungsverkehr zu nutzen.

Es wird empfohlen, für größere Beträge Aufträge auszulösen und die Rechnung beim SVKSA einzureichen.

Nachweis

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den im Zuwendungsbescheid bestätigten Zweck einzusetzen. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller, Zuschüsse des Landkreises nur mit vorheriger Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn der Veranstaltung dem SVKSA mitzuteilen oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung zwingend ergeben, zu begründen. Das SVKSA entscheidet über die Anerkennung der Änderungen.

Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss im SVKSA vorzulegen.

Dem Nachweis sind folgende Belege beizulegen:

- das durchgeführte Programm
- ein Sachbericht mit den Ergebnissen der Begegnung
- Original-Unterschriftenliste aller teilnehmenden Schüler und Betreuer (mit Wohnort und Alter)
- Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Andere im Programm enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.

Rückzahlungsverpflichtungen

Bewilligte und ausgezahlte nicht verwendete Zuschüsse sind spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme zurückzuzahlen.

Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 2. Mai 2001 mit Beschluss des Kreistages in Kraft.

Seelow, den 03. 05. 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr.: 6307604326, ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 3. 5. 2001

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. R. Kampmann

gez. U. Schumacher

R. Kampmann

U. Schumacher

Der Vorstand

Impressum:	Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat
Herausgeber:	Büro des Kreistages
Redaktion:	08. 05. 2001
Redaktionsschluss:	Landkreis Märkisch-Oderland
Textannahme:	Büro des Kreistages Puschkinplatz 12 15306 Seelow
Satz und Druck:	Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG
Verbreitungsgebiet:	Landkreis Märkisch-Oderland